

Verteilung der Qualitätssicherungsmittel ab dem Sommersemester 2012

Das an der Universität Heidelberg bewährte Modell zur Verteilung der Studiengebühren kann auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Abschaffung der Studiengebühren zunächst weitestgehend beibehalten werden. Das über die Verteilung der ersatzweise vom Land bereitzustellenden Qualitätssicherungsmittel herzustellende Einvernehmen mit den Studierenden erfordert einige Modifikationen, die im nachfolgenden Verfahrensmodell berücksichtigt sind. Es handelt sich bei diesem Konzept um eine Lösung für den Übergang bis zu dem Zeitpunkt, in dem Klarheit über die künftigen Formen der studentischen Mitwirkung an den Hochschulen des Landes, insbesondere in Gestalt einer Verfassten Studierendenschaft, besteht.

1) Entscheidungsstrukturen auf dezentraler Ebene (Fächer/Fakultäten)

Variante A:

Die Zusammensetzung der Kommissionen zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel auf Fachebene bleibt unverändert, d.h. die Studierenden haben die einfache Mehrheit der Sitze inne. Abgestimmt wird auch künftig mit Zwei/Drittel – Mehrheit. Da nach dem Gesetz zur Abschaffung der Studiengebühren die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel künftig im **Einvernehmen** mit einer **legitimierten Vertretung der Studierenden** zu erfolgen hat, dürfen Vorschläge der Kommissionen nicht mehr ohne mehrheitliche Zustimmung der Studierendenvertreter im Gremium beschlossen werden (s.u.).

Variante B:

Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel entscheiden nicht eigens gebildete Studiengebührenkommissionen, sondern die zuständige Studienkommission, die – wenn gewünscht – für Fragen der Verteilung von Qualitätssicherungsmitteln auch um zusätzliche studentische Mitglieder erweitert werden kann. Eine Abstimmung mit Zwei/Drittel-Mehrheit ist dann erforderlich, wenn die Studienkommission erweitert wird und die studentischen Mitglieder personell dann über eine Mehrheit verfügen.

Für beide Varianten gilt:

- **Legitimiert** sind Studierendenvertreter, die von Studierenden in das jeweilige Gremium **gewählt** wurden. Die studentischen Vertreter in der Kommission werden daher von den studentischen Vertretern im jeweiligen Fakultätsrat gewählt (dies gilt bei Variante B auch für die studentischen Mitglieder in der Studienkommission)
- Ein Einvernehmen mit den Studierenden ist erzielt, wenn die **Mehrheit der Studierenden** mit der **Mehrheit der Kommission** insgesamt inhaltlich **übereinstimmt** („doppelte Mehrheit“).

Weiterer Verfahrensweg:

Das einvernehmliche Votum der Kommission geht unmittelbar an den Fakultätsvorstand, dessen Zustimmung zur Mittelverwendung aufgrund seiner Haushaltsverantwortung nach dem LHG erforderlich ist. Ein einvernehmliches Votum der Kommission darf der Fakultätsvorstand nur ablehnen, wenn ein triftiger Grund vorliegt (s.u. „Hinweis“).

Schlichtungsverfahren:

Wenn **kein** Einvernehmen in der Kommission erzielt wurde, weil

- entweder die Mehrheit der Studierenden einen Antrag ablehnt, oder
- die anderen Mitglieder sich nicht mit der Mehrheit der Studierenden einigen konnten,

geht der Antrag an eine Ombudsperson¹, die vom Fakultätsrat der für das Fach jeweils zuständigen Fakultät gewählt wurde. Die Ombudsperson wird die Beteiligten, zwischen denen keine Einigkeit besteht, zu einer Erörterung einladen und ihnen Gelegenheit geben, die Gründe für ihre Position darzulegen.

Führt das Schlichtungsverfahren zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme umgesetzt werden soll, geht das Votum in den Fakultätsvorstand. Es darf dort nur abgelehnt werden, wenn ein triftiger Grund dafür vorliegt (s.u. „Hinweis“).

Bei fortbestehender Nichteinigung wird die Maßnahme nicht umgesetzt; Mittel, über deren Verwendung kein Einvernehmen erzielt werden kann, werden zurückgestellt.

Hinweis:

Aufgrund seiner gesetzlichen Verantwortung (§ 23 LHG) für die Verwendung von der Fakultät zugewiesenen Mitteln kann der Fakultätsvorstand auch in eigener Zuständigkeit und Verantwortung ein Votum der Kommission ablehnen, wenn triftige Gründe dafür vorliegen. Der Fakultätsrat und das Rektorat müssen hierüber informiert werden.

2) Entscheidungsstrukturen auf Zentraler Ebene (Rektorat)

Die beratende Rektoratskommission zur Verteilung der Studiengebühren wird in eine beratende Rektoratskommission zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel überführt. Mitglieder sind dort je 2 Hochschullehrer, 2 Akademische Mitarbeiter sowie 2 Studierende. Für die studentischen Mitglieder gibt es einen gemeinsamen Stellvertreter. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit.

Hier gilt:

- **Legitimiert** sind Studierendenvertreter, die vom Fachschaftsrat in dieses Gremium **gewählt** wurden.

¹ Die Ombudsperson nimmt hier die Funktion eines Schlichters wahr

- Ein Einvernehmen mit den Studierenden ist auch hier erzielt, wenn die **Mehrheit der Studierenden** mit der **Mehrheit der Kommission** insgesamt inhaltlich **übereinstimmt („doppelte Mehrheit“)**.

Weiterer Verfahrensweg:

Das Votum der Kommission geht ins Rektorat. Ein einvernehmliches Votum der Kommission darf nur abgelehnt werden, wenn ein triftiger Grund dafür vorliegt (s.u. „Hinweis“).

Schlichtungsverfahren:

Wenn **kein** Einvernehmen in der Kommission erzielt wurde, weil

- entweder die Mehrheit der Studierenden innerhalb der Kommission dagegen war, oder
- die anderen Mitglieder sich nicht mit der Mehrheit der Studierenden einigen konnten,

geht der Antrag an eine Ombudsperson, die vom Rektorat benannt wurde. Die Ombudsperson wird die Beteiligten, zwischen denen keine Einigkeit besteht, zu einer Erörterung einladen und ihnen Gelegenheit geben, die Gründe für ihre Position darzulegen.

Führt das Schlichtungsverfahren zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme umgesetzt werden soll, geht das Votum in das Rektorat. Es darf dort nur abgelehnt werden, wenn ein triftiger Grund dafür vorliegt (s.u. „Hinweis“).

Bei fortbestehender Nichteinigung wird die Maßnahme nicht umgesetzt; Mittel, über deren Verwendung kein Einvernehmen erzielt werden kann, werden zurückgestellt.

Hinweis:

Aufgrund seiner gesetzlichen Verantwortung (§ 16 Abs. 4 LHG) für die Verwendung von der Universität zugewiesenen Landesmitteln kann das Rektorat auch in eigener Zuständigkeit und Verantwortung ein Votum der Kommission ablehnen, wenn triftige Gründe dafür vorliegen.